

der Hauptsache und in Betreff der Kosten. Der Betrag der letzteren mit Einschluß einer der obliegenden Partei etwa zu gewährenden Entschädigung für Zeitverräumnis soll, soweit sie sofort zu ermitteln sind, im Urteil festgesetzt werden.

XIV. Im § 52 wird der Abs. 2 gestrichen.

XV. Hinter § 55 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 55a. Die Anfechtung einer Entscheidung des Gewerbegerichts kann auf Mängel des Verfahrens bei der Wahl der Weisiger oder auf Umstände, welche die Wahlbarkeit eines Weisigers zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, nicht gestützt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anfechtung darauf gestützt wird, daß ein Weisiger zu dem in § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen gehöre.

XVI. Der § 61 erhält folgende Fassung:

§ 61. Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angezogen werden.

XVII. Hinter § 62 werden folgende neue Paragraphen eingefügt:

§ 62a. Erfolgt die Anrufung von nur einer Seite, so soll der Vorsitzende dem andern Teile oder dessen Stellvertreter oder Beauftragten Kenntnis geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

§ 62b. Auch in andern Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der im § 61 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahe legen.

§ 62c. Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 62 oder § 62a angezogen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Z. P. O. statt.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch den allgemeinen Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung) Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

XVIII. Der § 63 erhält folgende Fassung:

§ 63. Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt tätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl. Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt. Einigen sich die Beteiligten über die Zahl der zu ziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist die Zahl derselben auf mindestens zwei für jeden Teil zu bestimmen. Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören. Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbeteiligte Personen als Weisiger mit beratender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind die beiden Teile zu hören.

XIX. Im § 64 erhält der zweite Satz des Abs. 1 folgende Fassung:

§ 64. Das Einigungsamt oder, im Falle des § 62a, der Vorsitzende des Gewerbegerichts, ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

XX. Im § 67 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Weisiger“ gestrichen.

XXI. Hinter § 69 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 69a. Das Gewerbegericht als Einigungsamt ist nicht zuständig, wenn bei der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und deren Arbeiter beteiligt sind, und für die Innung zur Erfüllung der in § 81a Nr. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Aufgabe ein besonderes Einigungsamt besteht, dessen Zusammensetzung und Tätigkeit durch das Statut entsprechend den Bestimmungen der §§ 82 bis 89 dieses Gesetzes geregelt sind. Rufen beide Teile das Gewerbegericht als Einigungsamt an, so ist dieses auch bei solchen Streitigkeiten zuständig.

XXII. Der § 70 erhält folgende Fassung:

§ 70. Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben. Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten, sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden. Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile betreffen, zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein. Das Nähere bestimmt das Statut.

XXIII. Der § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung: § 71 Abs. 1. Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. w.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die Streitigkeit Veranlassung aus dem Arbeitsverhältnis zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet, oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

XXIV. Im § 73 enthält der zweite Satz folgende Fassung:

§ 73. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 127 d der Gewerbeordnung zulässig; die Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrag kann durch Selbststrafen nicht erzwungen werden.

XXV. § 77 Abs. 2 Ziffer 6 wird statt § 63 Abs. 3 gesetzt; § 63 Abs. 4.

XXVI. Der § 78 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 78. Soweit nach den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes die Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung von Versicherungsbeiträgen und Eintrittsgeldern in Gemäßheit dieses Gesetzes zu erfolgen hat, finden die Vorschriften der §§ 71 bis 75 auch dann Anwendung, wenn es sich um Versicherungsbeiträge anderer, als der im § 2 bezeichneten Arbeiter handelt. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers wird in diesem Falle nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Gewerbegericht für die Gemeinde errichtet ist.

XXVII. Im § 79 wird der Abs. 3 gestrichen.

XXVIII. Hinter § 80 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 80a. In dem Verhältnis der Innungen, der Innungsschiedsgerichte und der im § 80 bezeichneten Gewerbegerichte zu den ordentlichen Gerichten und zu den gemäß § 1 errichteten Gewerbegerichten, finden die Vorschriften des § 26 entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Rechtstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Artikel 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gewerbeordnungsgesetzes, wie er sich aus den in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen ergibt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und unter Weglassung des § 81 durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen. Hierbei sind den Verweisungen auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung und der Gewerbeordnung diese Gesetze in ihrer gegenwärtigen Fassung zu Grunde zu legen.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betr. die Gewerbeordnung, vom 29. Juli 1890 verwiesen ist, so treten die entsprechenden Vorschriften des vom Reichskanzler bekannt gemachten Textes an ihre Stelle.

Artikel 4.

Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 1902 in Kraft.
Urkundlich gegeben: Travemünde, den 30. Juni 1901.

Aus unserm Beruf.

— **Garnen in Westfalen.** Wegen Vornachaktionen ist der Juyug von hier ferngehalten.

— **Durlach.** In der Pantoffelfabrik von Fall (früher Dagenbach) sind Differenzen wegen Abregelung des ersten und zweiten Bechollmänglers ausgebrochen und bitten wir, den Juyug streng fernzuhalten.

— **Reins-Altpes.** Bei der Firma Kollmann u. Meier sind größere Vornachaktionen angekündigt. Wir ersuchen, den Juyug streng fernzuhalten.

— **Velting-Städteritz.** Bei der Firma Burckhardt u. Sohn in Städtteritz ist den Widern eine Vornachaktion pro Paar von 10, 12 und 14 Pf. angekündigt. Der neue Tarif soll am 16. August in Kraft treten. Die Kollegen werden ersucht, hiervon Kenntnis zu nehmen.

— **Pittau.** In der Pittauer Filzwarenfabrik sind Differenzen ausgebrochen. Juyug ist streng fernzuhalten.

— **„Zu wenig Verdienst.“** Im „Schuhmarkt“ ist unter dem Titel: „Eine Lebensfrage“ fast ein Duzend Aufsätze darüber veröffentlicht worden, ob die Schuhhändler genügend verdienen oder nicht. Der Urheber der Diskussion, ein Schuhfabrikant, müßt sich im Schwelge seines Angehies ab, die Welt davon zu überzeugen, daß die armen Schuhhändler wirklich zu wenig verdienen. In seinem Schlussatz meint er: „Ich habe ein ganz außerordentliches Interesse daran, daß meine Abnehmer an ihren Geschäften in entsprechender Weise verdienen“ und zwar darum, weil dann auch der Schuhfabrikant mit dem Schuhhändler lohnendere und weniger qualvolle Geschäfte machen kann, als unter gegenwärtigen Verhältnissen. „Die Schuhfabrikation praktiziert also direkt an dem Mehrgewinne des Schuhhändlers.“ Der Mann sieht auf dem Standpunkt, daß der Schuhhändler zum Preise eines jeden Paars Schuhe einen Aufschlag von 35 Prozent, wovon 25 Prozent Steuern, zu machen habe, also ein Paar, das er vom Fabrikanten um 10 Mk. kauft, um 15,50 Mk. wieder verkaufen soll. Ein solcher Preisausschlag ist löblich und nur möglich, wenn einerseits der Verkaufspreis des Schuhfabrikanten richtigermaßen herabgesetzt werden, andererseits das Publikum ausgebaut wird. Wir finden, die Schuhhändler verdienen heute schon genügend, wie es denn deren auch genug gibt, die glänzende Jahresgewinne erzielen und daher sich auf in glänzenden Vermögensverhältnissen befinden. Freilich, wenn über an einem Orte zu viel sind, so können einer auf den andern sitzen, oder wenn, wie dem gar kein Bedarf darnach vorhanden ist, ein neues kostspieliges Fabrikationsaufgeben wird, das nach der ganzen Lage der Dinge gar nicht den erforderlichen Nutzen erzielen kann und damit ein verlorer Kampf erfolgt, so liegt davon die Ursache nicht in dem zu geringen Verdienst an dem einzelnen Paar, den der Schuhhändler ohne Rücksicht des bevorzogenen Fabrikanten stets zu erzielen weiß, sondern an der Reichhaltigkeit, mit der er ein Unternehmen, zu dessen Meinerung diese Voraussetzung fehlt, aufung. Auf keinen Fall aber wird der Schuhhändler, der doch immer nur seine Gewinnerhöhung und Vermögensvermehrung im Auge hat, dem Schuhfabrikanten höhere Preise bezahlen, als er abholt muß. Denn ist es wirklich geradezu löblich, den Schuhfabrikanten mit ruhender Sorge an der Arbeit für die Erhöhung des Schuhhändlergewinnes zu sehen, während andererseits die von dem unzulänglichen Verdienst der Fabrikantenmacher, die sich gar anders plagen müssen, als die Schuhhändler, auch nur mit einem Worte die Rede ist, dagegen aber sofort über „Friedlichkeit“ der Arbeiter unisono (einstimmig) geschrien wird, wenn sie die Erhöhung der Hungerlöhne um einige lumpige Pfennige verlangen. Es gibt wirklich sonderbare Dingsche unter den deutschen Schuhfabrikanten.

— **Amerikanische Schuhe in Deutschland.** Von der Summe der vom 1. Juli 1900 bis Ende März 1901 ausgeführten amerikanischen Schuhwaren von 5 075 014 Dollar entfielen 177 261 D. auf Deutschland. Gegen die gleiche Periode in 1899/1900 liegt die Gesamtsumme um fast 1/10 Millionen Dollar und diejenige betreffend Deutschland um 71 000 D. Der größte Anteil mit 1 879 836 D. (gegen 889 050 D.) hat England, dann folgt mit 1 340 080 D. (1 027 054 D.) Australien, ferner Westindien, Britisch-Nordamerika u. s. w. Fast auf der ganzen Erde zeigt sich ein starker Vormarsch der amerikanischen Schuhfabrik. Gelegenlich der Schuhausstellung in Leipzig beschloß eine Versammlung von Schuhmachern, Schuhfabrikanten und Schuhhändlern, „der Einfuhr amerikanischer Schuhwaren mit allen Mitteln zu begegnen.“ Was nicht hindert, daß die Amerikaner eben selbst zum Verkauf ihrer Schuhwaren errichten.

— **Aus der Schuhindustrie.** Die Firma Neisser u. Mirisch, Schuhfabrik in Oßlau, ist mit einem Stammkapital von 210 000 Mk. in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt worden. In Betreff der Herren Sachle u. Kahlisch, die bis dahin in der dortigen Schuhfabrik von Schlegel arbeiteten, eine neue Schuhfabrik eröffnet. Günstig ist die jetztige Zeit für neue Fabrikgründungen allerdings nicht. — Ebenfalls in Weissenfels läßt der Schuhfabrikant R. H. n einen größeren Erweiterungsbau zur Vergrößerung seiner Fabrik ausführen, zu welchem Zwecke auch eine zweite Dampfmaschine aufgestellt wird, weil „die alte Zeit ist.“ Ferner baut in derselben Gegend der Schuhfabrikant Zimmer eine neue Fabrik. — In Pirmasens errichtet die Firma Gausig u. Urban, mechanische Schuhfabrik, einen größeren Fabrikneubau zur Erhöhung ihrer Produktion. — In Raffel beschäftigt die Firma Wagner, Schäftefabrik, die Erstellung eines neuen Fabrikgebäudes. — In den Kreisen der größeren Unternehmer scheint man die Krise, welche ersahrungsgemäß die kleinen Fabrikanten mit unzulänglichem Betriebskapital vernichtet, für den günstigsten Zeitpunkt zur Ausdehnung ihrer eigenen Unternehmungen zu halten. Freilich vernichtet die Krise auch manchmal große Unternehmer.

— **Widolf Ley,** Maschinenfabrikant in Anstalt, der Erfinder der „Thuringia“-Holznagelmaschine, ist im Alter von 62 Jahren nach längerer Krankheit gestorben. Die Fabrik wird von den Söhnen des Verstorbenen fortgeführt.

— **20 Unfälle** wurden in der Zeit vom 8. bis 13. Juli aus deutschen Schuh- und Schäftefabriken bei der Balleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft angemeldet.

— **Konturfe in der Schuhindustrie.** Bäuge, Pantinenmacher in Brandenburg a. H., mit ca. 3000 Mk. Aktien und 10 000 Mk. Passiven; Stiel, Schuhfabrik in Eweyer; Frau Dietz, Schuhfabrikantin in Weissenfels, mit 80 000 Mk. Passiven; Wilhelm u. Heinemann, Schuhfabrik in Esfurt; Germer u. Köpfer in Leipzig. In Zahlungsschwierigkeiten befinden sich die Firmen Heubert, Schuhfabrik in Eisleben und Westfälische Schuhfabrik, G. m. b. H., in Westfalen, erster mit ca. 20 000 Mk., letztere mit ca. 100 000 Mk. Passiven. In Rostock der Westfälischen Schuhfabrik Durlach, G. m. b. H., mit 115 756 Mk. Passiven steht im Konkurs der Firma Giering u. Lommsdorff, Schuhfabrik in Esfurt, erhalten die Gläubiger 30 Prozent ihrer Forderungen. — Statistisch wegen Unterschlagung von Rohstoffen im Werte von 2000 Mk. wird der Pirmasenser Schuhfabrikant Göttrand verfolgt.

Die Unfälle an Stanzmaschinen.

Von sämtlichen Unfällen in der Schuhindustrie entfallen ein Drittel auf die an Stanzmaschinen Verunglückten. Die Technik hat Vorkehrungen und Verbesserungen an diesen Maschinen angebracht, die die Gefahr wesentlich verringern. Auf den Verhandlungen der Schuhfabrikanten wurde die große Ziffer der Unfälle verlesen und es wurden die vorhandenen und verbesserten Schutzvorrichtungen warm empfohlen, ja sogar gebot, diejenigen Fabrikanten, welche diese Schutzvorrichtungen nicht anbringen, in eine höhere Gefahrenklasse bei der Berufsgenossenschaft zu bringen. Doch scheinen alle diese Empfehlungen und Drohungen nicht zu nützen. Die Schuhmacher müssen sich zu Krämpfen zwingen lassen, weil die Hände und Finger der Schuhmacher ja so klein sind. Jetzt ist wieder eine neue Konstruktion erfunden, die das Verunglücken fast ganz unmöglich macht. Ein Herr Hg. schreibt darüber:

Ob die bisher zur Verwendung gelangenden Schutzvorrichtungen ihren Zweck erfüllen, lassen wir dahingestellt sein; da die meisten Unfälle infolge durch das sogenannte Nachgreifen entstehen, so erscheint es uns am zweckmäßigsten, man sorgt dafür, daß die an der Stanzmaschine Beschäftigten überhaupt keinen Grund zum Nachgreifen haben und das soll, nach den Mitteilungen der Firma, mit den neuen Moment-Stanzmaschinen für Motorbetrieb der Maschinenfabrik Ch. n. Manassefeld in Leipzig-Müdnitz erreicht werden.

Während bei älteren Konstruktionen das Druckstück meist ohne Unterbrechung auf- und niedergelassen, der Arbeiter also das Einlegen genau dem Gange der Maschine anpassen muß, wobei gerade hier durch Nachgreifen die meisten Unfälle vorkommen, bleibt das Druckstück bei diesen Moment-Stanzmaschinen nach jedem Hochgange selbsttätig stehen, der Arbeiter kann gefahrlos einlegen und es genügt ein leichter Druck auf den Fußtritthebel, um den schnell erfolgenden Nieder- und Wiederhochgang des Druckstückes herbeizuführen.

Gewährt so der selbsttätige Stillstand des Druckstückes dem Arbeiter einen wirksamen Schutz vor Verletzungen, weil er sorgfältig einlegen kann und damit der Grund zum Nachgreifen fortfällt, so dienen diese Maschinen aber auch direkt den Interessen des Fabrikanten, da sie durch den schnell folgenden Auf- und Niedergang des Druckstückes zu wesentlich höheren Leistungen als die älteren Konstruktionen befähigt sind.

Da das Schwirgen an der Maschine während des Stillstandes des Druckstückes fortfällt, so wird die aufgeschobene Kraft beim nächsten Niedergang des Druckstückes und somit zum Stutzen ausgenutzt, wodurch ein sehr gleichmäßiger Gang der Maschine und durch die vollständige Kraftausnutzung ein geringer Kraftbedarf erzielt wird.

In Müllsdorf haben die vorkiehend besprochenen Maschinen schnell Eingang gefunden; so bestellte erst kürzlich, wie wir hören, das Balleidungsamt des 7. Armeekorps zwei derselben für ihre neue Balleidungsanstalt in Münster i. W., während für das Balleidungsamt des 19. Armeekorps gar fünf dieser Maschinen in Auftrag gegeben sind, und es sieht zu hoffen (Wir wollen es auch hoffen. Red. v. „Fabrik“), daß diese Maschinen auch in privaten, industriellen Establishments diejenige Beachtung finden, die sie wegen ihrer Betriebssicherheit und großen Leistungsfähigkeit verdienen.

Der Polltarif und die Schuhindustrie.

Der Polltarif, welcher alle Welt durch seine nachteiligen Pollanfänge für alle landwirtschaftlichen sowie für zahlreiche industrielle Erzeugnisse in die höchste Aufregung, ja in wahre Empörung versetzte, hat den Schuhfabrikanten zu geringe Schußhölle gebracht, so daß sie damit unzufrieden sind und von demselben Bundesrat eine weitere Erhöhung derselben erwarten, von dem andere eine gewaltige Reduktion der verricht hohen Pollzuschläge erhoffen. Ueber die im Tarifentwurf vorgeschlagenen sowie die jetzt bestehenden und endlich über die von den Schuhfabrikanten verlangten Hölle mag unsere Leser folgende Uebersicht orientieren: